

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/26827, 19/26945 –

Entwurf eines Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie

A. Problem

Die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) hat zum Ziel, bei Oberflächengewässern bzw. künstlich oder erheblich veränderten Gewässern bis spätestens Ende 2027 einen guten ökologischen Zustand zu erreichen. Die Erreichung dieses Zieles ist durch die bestehende Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern absehbar kaum möglich.

B. Lösung

An den Bundeswasserstraßen soll der Bund den wasserwirtschaftlichen Ausbau, soweit dieser zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist, als Hoheitsaufgabe übernehmen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26827, 19/26945 mit folgender Maßgabe,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 6 Nummer 3“ ersetzt.
- b) In Satz 5 wird das Wort „berücksichtigen“ durch das Wort „beachten“ ersetzt.

Berlin, den 3. März 2021

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Cem Özdemir
Vorsitzender

Jörg Cezanne
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Jörg Cezanne

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 19/26827, 19/26945** in seiner 212. Sitzung am 25. Februar 2021 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Wasserrahmenrichtlinie wurde durch die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes von 2002 in deutsches Recht umgesetzt. Ein Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist es, bei Oberflächengewässern den guten ökologischen Zustand bzw. bei als künstlich oder als erheblich verändert eingestuften Gewässern das gute ökologische Potential und den guten chemischen Zustand zu erreichen. Dieses Ziel soll grundsätzlich bis spätestens Ende 2027 erreicht sein.

Bundeswasserstraßen sind sowohl Verkehrswege als auch Gewässer im wasserwirtschaftlichen Sinn. Nach dem Grundgesetz ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) hoheitlich für die Verwaltung der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege zuständig. Für die Verwaltung der Bundeswasserstraßen als Gewässer sind hingegen die Bundesländer grundgesetzlich zuständig. Unter Beibehaltung dieser Aufgabenverteilung ist die Erreichung der Ziele, welche die Wasserrahmenrichtlinie für die Oberflächengewässer setzt, innerhalb der gesetzten Fristen absehbar kaum möglich. Ziel des Gesetzes ist es daher, zu einer Effizienzsteigerung bei der Umsetzung von Maßnahmen an den Bundeswasserstraßen beizutragen, indem der Bund den wasserwirtschaftlichen Ausbau, soweit dieser zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist, als Hoheitsaufgabe übernimmt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26827, 19/26945 in seiner 75. Sitzung am 3. März 2021 beraten. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)462 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26827, 19/26945 in der so geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26827, 19/26945 in seiner 99. Sitzung am 3. März 2021 beraten. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)462 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26827 in der so geänderten Fassung anzunehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26827, 19/26945 in seiner 90. Sitzung am 3. März 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme mit Änderungen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26827 in seiner 70. Sitzung am 24. Februar 2021 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz gegeben ist. Eine Prüfbitte sei nicht erforderlich (Ausschussdrucksache 19(16)102-20).

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 3. März 2012 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(15)462 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und dem Besonderen Teil dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass es jetzt erstmalig auch eine gesetzliche Definition des Begriffs „Allgemeiner Verkehr“ gebe, was die Länder auch wieder in die Beteiligung bringe. Der Begriff werde dabei um die Wirtschaftsfaktoren „Fahrgastschifffahrt“ und „Sport- und Freizeitverkehr mit Wasserfahrzeugen“ erweitert. Damit habe man jetzt den entscheidenden Schritt getan, um den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie näher zu kommen. Daher werde um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf gebeten.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass man mit diesem Gesetz die andauernde Diskussion um Zuständigkeiten beenden werde. Das Aufgabengebiet der Wasserstraßen-Schifffahrtsverwaltung werde erheblich erweitert und die Blickrichtung derer, die dort arbeiteten, müsse sich stärker auf die Ökologie, die Fahrgastschifffahrt und auch auf den Erholungsanteil beziehen. Vom Bundesverkehrsministerium wünsche man sich, dass die Stellen, die jetzt im Haushalt dafür bereitgestellt worden seien, möglichst schnell und zügig besetzt würden und dass man möglichst wenig Bürokratie an den Tag lege. Auch in den nächsten Jahren werde man weiter darum kämpfen, dass die Wasserstraße ein Verkehrsträger werde, der viel Verkehr aufnehmen könne, hoch ökologisch sei und auch zur Erholung der Bevölkerung dienen könne.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, dass sie den bisherigen Ausführungen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. nichts hinzufügen habe.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte ausdrücklich, dass die Bundesregierung die Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 umsetzen wolle. Sie frage sich aber, warum die GDWS (*Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt*) für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie einen Zeitraum bis zum Jahr 2050 veranschlage.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte fest, dass der Gesetzentwurf zu begrüßen sei, er aber eigentlich seit 20 Jahren überfällig sei. Bei der Umsetzung der Maßnahmen seien auch die Kosten zu berücksichtigen und es müsse eine erhebliche Zahl neuer Stellen bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsdirektion geschaffen werden. Das scheine der Fraktion DIE LINKE. im Moment nicht ausreichend gewährleistet. Zuletzt gehe es auch darum, dass die Bundesregierung das Sedimentmanagement und die Leitung der Mülldeponien übernehmen müsste, so dass hier eine Bewirtschaftung aus einer Hand erfolge. Ansonsten sei die Bewältigung der Aufgaben zum Scheitern verurteilt, weil die Länder damit schlicht überfordert seien.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** pflichtete bei, dass die Bündelung von Zuständigkeiten ein Schritt in die richtige Richtung sei. Sie fragte, welche Investitionsmaßnahmen in den im Haushalt veranschlagten 280 Millionen Euro enthalten seien und wie die regionale Aufteilung der Stellen erfolgen solle. Des Weiteren fragte sie, warum der Bund annehme, dass er die Aufgaben um 100 Millionen Euro kostengünstiger als die Länder bewältigen könne und welche neuen Aufgaben konkret auf den Bund zukämen. Im Gesetzentwurf werde beschrieben, dass die GDWS einen Umsetzungsgrad von 90 Prozent annehme. Dies sei aber, nach allen Erfahrungen sowohl im verkehrlichen Bereich als auch aus dem Modellprojekt „Blaues Band“, in höchstem Maße unwahrscheinlich.

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)462 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26827 in geänderter Fassung anzunehmen. Der Ausschuss empfiehlt, die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 19/26945 zur Kenntnis zu nehmen.

B. Besonderer Teil

Die vom Ausschuss beschlossenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Artikel 1 Nummer 2 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

Die Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 5 zeichnet analog für die Unterhaltung die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 01.07.2015, C-461/13, Rn. 29 ff.) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 09.02.2017, BVerwG 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1 Rn. 478) zur Wasserrahmenrichtlinie nach, wonach das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot auch im Rahmen des verkehrlichen Ausbaus einer Bundeswasserstraße strikt beachtet werden müssen. Die Änderung erfolgt, da die EU-KOM gerügt hat, dass in § 8 Absatz 1 Satz 5 nicht dieselbe Anpassung vorgenommen wird wie in § 12 Absatz 7 Satz 1.

Berlin, den 3. März 2021

Jörg Cezanne
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.